

13.12.19**G**

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge (GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz - GKV-BRG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 134. Sitzung am 12. Dezember 2019 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Gesundheit – Drucksache 19/15877 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge (GKV- Betriebsrentenfreibetragsgesetz – GKV-BRG)
– Drucksache 19/15438 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 03.01.20

Initiativgesetz des Bundestages

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Krankenkasse hat der Zahlstelle im Falle des Mehrfachbezugs von Versorgungsbezügen nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erster Halbsatz zusätzlich mitzuteilen, ob und in welcher Höhe der Freibetrag nach § 226 Absatz 2 Satz 2 anzuwenden ist.“ ‘
 - b) In Nummer 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „bis zum 31. Dezember 2020 ist § 27 Absatz 1 des Vierten Buches nicht anzuwenden“ eingefügt.
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „bis zum 31. Dezember 2020 ist § 27 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht anzuwenden“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe a werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „bis zum 31. Dezember 2020 ist § 27 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht anzuwenden“ eingefügt.